



e-news

Jänner | 2017



Passt die gewählte Rechtsform immer noch?

Die Wahl der geeigneten Rechtsform sollte nicht ausschließlich aus ertragsteuerlichen Gesichtspunkten getroffen werden. Auch andere Aspekte könnten einen Wechsel der Rechtsform attraktiv machen. [| mehr »](#)

Bis wann muss der Jahresabschluss aufgestellt werden?

Die unterschiedlichen gesetzlichen Regelungen betreffend der Aufstellung und Offenlegung des Jahresabschlusses richten sich nach Kriterien, wie etwa Gesellschaftsform, Tätigkeit des Unternehmens oder Höhe der Umsatzerlöse. [| mehr »](#)

Wer hat eine Steuererklärung abzugeben?

Die Einreichung einer gesetzlich vorgeschriebenen Steuererklärung gehört zu den zentralen steuerlichen Pflichten eines Unternehmers. In einigen Fällen besteht aber auch für Arbeitnehmer die Pflicht, eine Steuererklärung einzureichen. [| mehr »](#)

Automatisierung der Arbeitnehmerveranlagung ab 2017

Ab der Veranlagung 2017 werden bestimmte Sonderausgaben automatisch in der Steuererklärung berücksichtigt. [| mehr »](#)

Veranlagung von Arbeitsgemeinschaften

Arbeitsgemeinschaften (ARGEN) sind Gesellschaften bürgerlichen Rechts, deren Gewinn wie bei den übrigen Personengesellschaften mittels Feststellungsverfahren pro Kalenderjahr gesondert festgestellt werden muss. [| mehr »](#)

Steuerliche Behandlung des Autos beim Einzelunternehmer

Die steuerliche Behandlung eines Personenkraftwagens (Pkw) hängt davon ab, ob die betriebliche oder private Nutzung überwiegt. [| mehr »](#)

Umsatzsteuersatz bei Versandkosten

Wie geht man bei Lieferungen von Wirtschaftsgütern vor, bei denen unterschiedliche Steuersätze zur Anwendung gelangen? [| mehr »](#)

Verwertung von Verlusten im Zusammenhang mit Fremdwährungskrediten

Verluste im Zusammenhang mit Fremdwährungsverbindlichkeiten sind nur in Höhe von 55% mit dem Gewinn eines Betriebes verrechenbar. [| mehr »](#)



Editorial

KMU – Investitionszuwachsprämie

Liebe Unternehmerinnen und Unternehmer,

heute möchte ich von einer kürzlich beschlossenen Förderung für Unternehmen berichten, welche das Wachstum des Unternehmens maßgeblich unterstützen soll:

Ziel der **Investitionszuwachsprämie** ist die Förderung von Neuinvestitionen in Österreich. Die Richtlinien dazu sollen vom Bund in Kürze beschlossen werden, es ist aber seit 09.01.2017 eine Einreichung beim AWS möglich.

Förderungswerber können physische oder juristische Personen sowie sonstige Gesellschaften des Handelsrechts sein, die ein gewerbliches Unternehmen selbstständig betreiben und über eine Betriebsstätte in Österreich verfügen. Gesellschaftsrechtlich muss es sich um ein Kleinst-/Klein- oder mittleres Unternehmen mit bis zu 250 Mitarbeitern handeln, welches Mitglied der Wirtschaftskammer oder der Kammer der [| mehr »](#)



Editorial

KMU – Investitionszuwachsprämie

Liebe Unternehmerinnen und Unternehmer,

heute möchte ich von einer kürzlich beschlossenen Förderung für Unternehmen berichten, welche das Wachstum des Unternehmens maßgeblich unterstützen soll:

Ziel der **Investitionszuwachsprämie** ist die Förderung von Neuinvestitionen in Österreich. Die Richtlinien dazu sollen vom Bund in Kürze beschlossen werden, es ist aber seit 09.01.2017 eine Einreichung beim AWS möglich.

Förderungswerber können physische oder juristische Personen sowie sonstige Gesellschaften des Handelsrechts sein, die ein gewerbliches Unternehmen selbstständig betreiben und über eine Betriebsstätte in Österreich verfügen. Gesellschaftsrechtlich muss es sich um ein Kleinst-/Klein- oder mittleres Unternehmen mit bis zu 250 Mitarbeitern handeln, welches Mitglied der Wirtschaftskammer oder der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten ist. Weitere Voraussetzung ist, dass das Unternehmen bereits seit mindestens drei Jahren besteht.

Förderbare Kosten sind materielle aktivierungspflichtige Neuinvestitionen in das abnutzbare Anlagevermögen, wie zum Beispiel eine Errichtung/Erweiterung einer Betriebsstätte oder einer Betriebsanlage.

Wichtig: Realisierung der Neuinvestition muss in einer österreichischen Betriebsstätte erfolgen!

Neuanschaffungen, welche nicht zum Investitionszuwachs hinzugerechnet werden dürfen sind:

- Kosten bzw. Rechnungen sowie deren Bestellung, die vor Antragstellung entstanden sind oder gelegt wurden
- Wirtschaftsgüter, die gebraucht oder geleast sind
- Anschaffung von Fahrzeugen, die auch als Transportmittel dienen (ausgenommen innerbetrieblicher Transportmittel z.B.: Stapler)
- immaterielle Wirtschaftsgüter
- laufende Betriebskosten wie z.B.: Personalkosten, Miet- und Pachtzahlungen
- Musik und Spielautomaten, sowie Investitionen in Vergnügungsetablisements, Nachtlokale, Spielkasinos, öffentlichen Garagen
- Grundstücke
- aktivierte Eigenleistungen
- Nicht gefördert werden auch Unternehmer, welche unter geschützten Konkurrenzbedingungen tätig sind (zb. Trafikanten)



Eine Förderung ist jedoch nur dann möglich, wenn der Investitionszuwachs bei Kleinst- und Kleinunternehmen zumindest um EUR 50.000,00 höher ist, als der Durchschnitt der Investitionen der letzten drei Geschäftsjahre. Wurde daher 2014 bis 2016 durchschnittlich EUR 20.000,00 jährlich investiert, muss der Zuwachs zumindest EUR 70.000,00 betragen, damit eine Förderung für ein Projekt möglich wird.

Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der Summe der getätigten Investition und wird einmalig zur Auszahlung gebracht. Kleinst- und Kleinunternehmen können bei einer Investitionssumme von zumindest 50.000,00 € bis zu 450.000,00 € einen Zuschuss von bis zu 15 % bekommen. Die Höhe des Zuschusses bei mittleren Unternehmen liegt bei 10 %, wenn eine Investition von zumindest 100.000,00 € bis zu 750.000,00 € getätigt wurde.

Der Förderungsantrag muss vor Durchführungsbeginn des Projektes mit Hilfe des Fördermanagers, <https://foerdermanager.awsg.at>, bei der Austria Wirtschaftsservice GmbH eingereicht werden. Alle Anträge die bis zum 31.12.2018 eingereicht werden, werden anhand dieser Information abgerechnet. Das Projekt, für welches der Antrag gestellt wurde, muss innerhalb von zwei Jahren durchgeführt und bezahlt werden. Das Projekt kann auch aus mehreren Teilprojekten bestehen.

Es ist daher ungemein wichtig, dass bereits jetzt – zu Jahresbeginn 2017 - genau überlegt wird, welche Investitionen in den nächsten zwei Jahren geplant sind. Denn nur wenn ich jetzt schon einen Antrag stelle, ist es möglich, dass alle künftigen Investitionen auch eingereicht werden können. Gerne stehen wir Ihnen für Fragen rund um dieses Förderthema zur Verfügung.

Weitere Informationen und Unterlagen finden sie auch unter: www.aws.at bzw. www.oeht.at (Tourismus – und Freizeitbranche)

Ein erfolgreiches neues Jahr 2017

wünscht Ihnen

Ihr Werner Groß

Wichtige Termine für Sie zusammengefasst:

15.02.2017

- Lohnabgaben (L, DB, DZ, KommSt., SV) 01/2017
- U 12/2016 und U 4. Quartal 2016
- Einkommensteuer- und Körperschaftsteuervorauszahlung 1. Quartal 2017
- Selbstbemessungsabgaben (KU, KR, WA, etc.) 4. Quartal 2016

Wir beraten Sie gerne: 02985/2656 | office@bzg.at



Passt die gewählte Rechtsform immer noch?

Die Wahl der geeigneten Rechtsform sollte nicht ausschließlich aus ertragsteuerlichen Gesichtspunkten getroffen werden. Auch andere Aspekte könnten einen Wechsel der Rechtsform attraktiv machen.

Für die Wahl der Rechtsform stehen Einzelunternehmen, Personengesellschaften (z.B. OG, KG), Kapitalgesellschaften (z.B. GmbH, AG) und Mischformen zur Auswahl (z.B. GmbH & Co KG). Bei der Wahl der geeigneten Rechtsform sollten insbesondere abgabenrechtliche (z.B. Steuerrecht, Sozialversicherungsrecht), gesellschaftsrechtliche (z.B. Haftung, Publizitätsvorschriften, Organisationsvorschriften) und betriebswirtschaftliche Kriterien (z.B. Finanzierungsmöglichkeiten, Kosten, Image der Rechtsform) berücksichtigt werden.

Kapitalgesellschaft kann steuerliche Belastung reduzieren

Ertragsteuerlich ist vor allem zwischen Einzelunternehmen bzw. Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften zu unterscheiden. Während bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften der progressive Einkommensteuertarif mit einem **Grenzsteuersatz bis zu 55%** zur Anwendung gelangt, unterliegen Gewinne bei Kapitalgesellschaften, welche zur Gänze an die Gesellschafter ausgeschüttet werden, auf Ebene der Gesellschaft der **25%-igen Körperschaftsteuer** und auf Ebene der Gesellschafter der **27,5%-igen Kapitalertragsteuer** (somit insgesamt einer 45,625%-igen ertragsteuerlichen Belastung). Bei hohen Gewinnen kann daher mithilfe der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft im Allgemeinen die steuerliche Belastung reduziert werden.

Einzelunternehmen bzw. die Personengesellschaften vorzuziehen?

Allerdings sind aus ertragsteuerlicher Sicht das Einzelunternehmen bzw. die Personengesellschaften in bestimmten Fällen der Kapitalgesellschaft vorzuziehen. Dies trifft insbesondere **bei niedrigen Gewinnen** zu, da der Grundfreibetrag und der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag nur bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften zustehen. Weiters fällt etwa bei der **Veräußerung von Immobilienvermögen** bei Einzelunternehmen und Personengesellschaft Immobilienertragsteuer in Höhe von 30% an, während bei Kapitalgesellschaften in der Regel wieder eine Belastung im Ausmaß von 45,625% (25% KöSt + 27,5% KEST) entsteht. Auch bei der **Veräußerung von Kapitalvermögen** steht der Kapitalertragsteuer in Höhe von 27,5% bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften grundsätzlich wieder die 2-stufige Besteuerung (KöSt + KEST) bei Kapitalgesellschaften gegenüber.

Hohe Kreditfinanzierung

Bei einer hohen Kreditfinanzierung wird hingegen häufig eine **Kapitalgesellschaft vorteilhafter** sein, da die Gewinne bei Kapitalgesellschaften auf Ebene der Gesellschaft nur zu 25% besteuert werden, im Gegensatz zum progressiven Einkommensteuertarif von bis zu 55% bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften, weshalb nach Steuern höhere Beträge für die Tilgung der Kredite zur Verfügung stehen. Aus diesem Grund sind bei einer Kapitalgesellschaft im Vergleich zu Einzelunternehmen und Personengesellschaften in der Regel kürzere Kreditlaufzeiten möglich, obwohl der Gewinn vor Steuern in derselben Höhe wie bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften erzielt wird.

Die Wahl der geeigneten Rechtsform sollte nicht ausschließlich aus ertragsteuerlichen Gesichtspunkten getroffen werden. Im Einzelfall kann es sich jedenfalls lohnen, einen Wechsel der bestehenden Rechtsform in Erwägung zu ziehen. Hierbei unterstützen wir Sie gerne!



Bis wann muss der Jahresabschluss aufgestellt werden?

Die unterschiedlichen gesetzlichen Regelungen betreffend der Aufstellung und Offenlegung des Jahresabschlusses richten sich nach Kriterien, wie etwa Gesellschaftsform, Tätigkeit des Unternehmens oder Höhe der Umsatzerlöse.

Kapitalgesellschaften (z.B. AG und GmbH) und Personengesellschaften, bei denen kein unbeschränkt haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist (z.B. GmbH & Co KG)

Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften, bei denen kein unbeschränkt haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist, haben zwingend die unternehmensrechtlichen Vorschriften (gemäß Unternehmensgesetzbuch) anzuwenden. Der Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr ist von den gesetzlichen Vertretern in den **ersten 5 Monaten des nachfolgenden Jahres** aufzustellen. Bei Kapitalgesellschaften sind sämtliche Vorstandsmitglieder bzw. Geschäftsführer einschließlich etwaiger Stellvertreter verpflichtet, den zuvor festgestellten Jahresabschluss zu unterschreiben. Unterzeichnen müssen jene Personen, die am Tag der Unterzeichnung des Jahresabschlusses die maßgebliche Funktion (z.B. des Geschäftsführers) laut Firmenbuch innehaben. Im Falle einer GmbH & Co KG haben auch die Geschäftsführer der Komplementär-GmbH den Jahresabschluss zu unterschreiben. Der Jahresabschluss ist spätestens 9 Monate nach dem Bilanzstichtag beim Firmenbuchgericht einzureichen.

Personengesellschaften (z.B. OG und KG) und Einzelunternehmen, die hinsichtlich der einzelnen Betriebe jeweils Umsatzerlöse über € 700.000 erzielen

Solche Unternehmen haben den Jahresabschluss innerhalb der **ersten 9 Monate des nachfolgenden Geschäftsjahres** aufzustellen und der Finanzverwaltung zu übermitteln. Ausgenommen sind Angehörige der freien Berufe, Land und Forstwirte sowie Unternehmer, die ihre Einkünfte durch Gegenüberstellung von Einnahmen und Werbungskosten ermitteln (Einnahmen-Ausgaben-Rechner). Unterschriftspflichtig sind alle persönlich haftenden Gesellschafter. Bei der OG müssen alle Gesellschafter und bei der KG die Komplementäre unterschreiben.

Land- und forstwirtschaftliche Betriebe mit Umsätzen über € 550.000 oder einem Einheitswert von über € 150.000

Land- und Forstwirte, die die oben genannten Kriterien erfüllen, sind aufgrund der Bundesabgabenordnung verpflichtet, Bücher zu führen und einen Jahresabschluss aufzustellen, welcher vom Steuerpflichtigen zu unterschreiben ist. Der Jahresabschluss ist **gemeinsam mit der Steuererklärung** abzugeben. Die Steuererklärung ist bis Ende Juni des Folgejahres bzw. sofern der Steuerpflichtige durch einen Steuerberater vertreten wird, bis Ende März oder Ende April des auf das Veranlagungsjahr zweitfolgenden Jahres dem Finanzamt zu übermitteln.

Freiwillige Buchführung

Unternehmen, die freiwillig Bücher führen, haben ebenfalls **gemeinsam mit der Steuererklärung** den Jahresabschluss, welcher vom Steuerpflichtigen zu unterschreiben ist, abzugeben. Die Steuererklärung ist wie oben angeführt unter Einhaltung der gesetzlichen Fristen abzugeben.

Unternehmen, die keine Bücher freiwillig führen bzw. aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zur Buchführung verpflichtet sind (z.B. OG mit Umsatzerlösen unter € 700.000)

Diese Unternehmen erstellen **keinen Jahresabschluss**, haben allerdings im Rahmen etwa einer Einnahmen-



Ausgaben-Rechnung die Einkommensteuerbemessungsgrundlage zu ermitteln und zu erklären. Die unterschriebene Steuererklärung ist wie oben angeführt unter Einhaltung der gesetzlichen Fristen abzugeben.

Inhalt <





Wer hat eine Steuererklärung abzugeben?

Die Einreichung einer gesetzlich vorgeschriebenen Steuererklärung gehört zu den zentralen steuerlichen Pflichten eines Unternehmers. In einigen Fällen besteht aber auch für Arbeitnehmer die Pflicht, eine Steuererklärung einzureichen.

Eine verspätete Abgabe sollte unbedingt vermieden werden, da andernfalls Verspätungszuschläge von bis zu zehn Prozent des vorgeschriebenen Abgabebetrages verhängt werden können und finanzstrafrechtliche Konsequenzen drohen. Wer muss bis wann und in welcher Form eine jährliche Steuererklärung einreichen?

Arbeitnehmer

Bei lohnsteuerpflichtigen Einkünften wird die Einkommensteuer bereits mit dem Lohnsteuerabzug abgegolten. Dennoch erfolgt in der Regel noch eine Veranlagung – entweder freiwillig (hierfür kann ein Antrag bis zum Ablauf des fünften Jahres nach Ende des Veranlagungszeitraumes gestellt werden) oder zwingend (Pflichtveranlagung).

Die wichtigsten Fälle einer Pflichtveranlagung (das Gesamteinkommen muss dafür mehr als 12.000 Euro betragen), sind:

- andere Einkünfte überschreiten die Pflichtveranlagungsgrenze von € 730
- im Kalenderjahr wurden zwei oder mehr lohnsteuerpflichtige Einkünfte gleichzeitig bezogen
- Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag wurden zu Unrecht berücksichtigt
- Änderungen wurden nicht gemeldet (Pendlerpauschale, Kinderbetreuungszuschuss)
- Bestimmte Bezüge sind zugeflossen (Rehabilitationsgeld, Insolvenz-Entgelt-Fonds, etc.)
- bei der Lohnverrechnung wurde ein Freibetragsbescheid berücksichtigt

Im Falle einer Pflichtveranlagung muss die Steuererklärung im Folgejahr

- bis 30. April (bei Verwendung des Papierformulars L1)
- bis 30. Juni (über FinanzOnline)
- oder bis 30. September (z.B. bei mehreren lohnsteuerpflichtigen Bezügen) eingereicht werden.

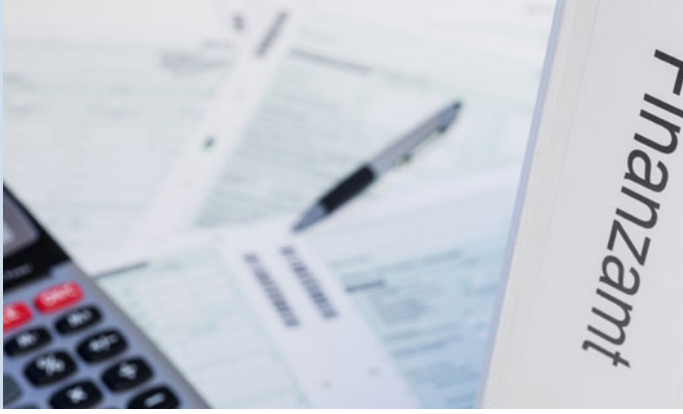
Unternehmer

Für Unternehmer wie Land- und Forstwirte, Selbständige, Freiberufler, Gewerbetreibende, Künstler, aber auch für Vermieter oder Verpächter besteht eine Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung, sofern das jährliche **Einkommen mehr als € 11.000** beträgt (wenn lohnsteuerpflichtige Einkünfte enthalten sind erst ab € 12.000). Unabhängig von der Höhe des Einkommens ist eine Steuererklärung stets abzugeben, wenn im Einkommen betriebliche Einkünfte enthalten sind, deren Gewinn durch Buchführung ermittelt wird.

FinanzOnline bis 30. Juni des Folgejahres

Die Einkommensteuererklärung ist elektronisch über FinanzOnline bis 30. Juni des Folgejahres einzureichen. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag die Frist zur Abgabe der Steuererklärung verlängert werden (ist über FinanzOnline möglich). Wird der Unternehmer durch einen Steuerberater steuerlich vertreten, kann die Einreichung der Steuererklärung später erfolgen.

Jeder Unternehmer (mit wenigen Ausnahmen, wie etwa Kleinunternehmer) ist zudem verpflichtet, **monatlich eine Umsatzsteuervoranmeldung** einzureichen (vierteljährlich bei Umsätzen im vorangegangenen Jahr unter



€ 100.000). Grundsätzlich hat jeder Unternehmer (außer Kleinunternehmer) für das abgelaufene Wirtschaftsjahr zudem bis 30. Juni des Folgejahres eine Umsatzsteuerjahreserklärung über FinanzOnline einzureichen (bzw. entsprechend später bei steuerlicher Vertretung).

Inhalt <





Automatisierung der Arbeitnehmerveranlagung ab 2017

Ab der Veranlagung 2017 werden bestimmte Sonderausgaben automatisch in der Steuererklärung berücksichtigt.

Voraussetzung für die Abzugsfähigkeit bestimmter Sonderausgaben ist, dass die Daten von den empfangenden Organisationen im Wege einer automatischen Datenübermittlung **via FinanzOnline** der Finanzverwaltung mitgeteilt werden.

Automatisch in der Steuererklärung berücksichtigt werden ausschließlich **folgende Sonderausgaben**:

- Beiträge an Kirchen und Religionsgesellschaften
- Spenden an begünstigte Spendenempfänger und Feuerwehren
- Zuwendungen zur Vermögensausstattung einer gemeinnützigen Stiftung
- Beiträge für eine freiwillige Weiterversicherung einschließlich des Nachkaufs von Versicherungszeiten in der gesetzlichen Pensionsversicherung
- Vergleichbare Beiträge an Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbstständig Erwerbstätigen

Feste örtliche Einrichtung im Inland

Voraussetzung ist in allen Fällen, dass die empfangende Organisation eine feste örtliche Einrichtung im Inland hat. Somit sind etwa Beiträge an ausländische Kirchen ohne feste örtliche Einrichtung im Inland oder abzugsfähige Spenden an eine entsprechende ausländische Organisation nicht erfasst. Sie bleiben zwar als Sonderausgaben abzugsfähig, müssen aber weiterhin in der Steuererklärung geltend gemacht werden.

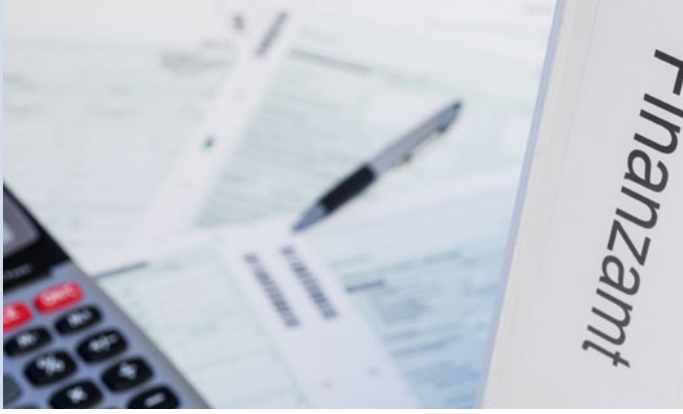
Nicht von der Datenübermittlung **erfasst** sind zudem **betriebliche Spenden** oder betriebliche Zuwendungen zur Vermögensausstattung einer gemeinnützigen Stiftung. Diese sind wie auch **Versicherungszahlungen, Renten, Steuerberatungskosten**, etc. weiterhin als Sonderausgaben bzw. Betriebsausgaben in der Steuererklärung zu berücksichtigen.

Damit die empfangende Organisation die Übermittlung der Sonderausgaben vornehmen kann, muss der Zahler (z.B. Spender) gegenüber der Organisation seinen Vor- und Zunamen sowie sein Geburtsdatum bekannt geben. Der Zahlungsempfänger teilt der Finanzverwaltung mittels FinanzOnline für jeden Zahler bis Ende Februar des Folgejahres den Gesamtbetrag der im betreffenden Kalenderjahr geleisteten Beträge mit.

Verzicht auf steuerliche Berücksichtigung der Sonderausgaben

Für den Zahler besteht jederzeit die Möglichkeit, dem Empfänger die Datenübermittlung an die Finanzverwaltung zu untersagen oder diesem seinen Vor- und Zunamen sowie das Geburtsdatum **nicht bekannt zu geben**. In diesem Fall ist eine automatische steuerliche Berücksichtigung als Sonderausgabe **ausgeschlossen**. Die Sonderausgaben dürfen **auch nicht selbst in der Steuererklärung geltend gemacht** werden. Der Steuerpflichtige verzichtet damit auf die steuerliche Berücksichtigung der Sonderausgaben.

Übermittlungspflichtige Organisationen, die der Finanzverwaltung keine oder falsche Daten übermitteln, sind verpflichtet, diesen Fehler zu korrigieren, wenn dies etwa ein Steuerpflichtiger entdeckt. Kann der Steuerpflichtige die Fehlerkorrektur durch die empfangende Organisation nicht erreichen, können die Sonderausgaben ausnahmsweise im Rahmen der Veranlagung berücksichtigt werden.



Das Finanzministerium wird die Liste der begünstigten Empfänger auf seiner Homepage entsprechend erweitern, womit sich Steuerpflichtige umfassender als bisher über begünstigte Organisationen und steuerliche Absetzungsmöglichkeiten von Sonderausgaben informieren können.

Inhalt <





Veranlagung von Arbeitsgemeinschaften

Arbeitsgemeinschaften (ARGEN) sind Gesellschaften bürgerlichen Rechts, deren Gewinn wie bei den übrigen Personengesellschaften mittels Feststellungsverfahren pro Kalenderjahr gesondert festgestellt werden muss.

Das Feststellungsverfahren ist erforderlich, um eine korrekte Ermittlung des Gewinnes und eine Verteilung auf die Mitglieder (bzw. Gesellschafter) der ARGE zu gewährleisten. Da Personengesellschaften aus einkommensteuerlicher Sicht kein eigenes Steuersubjekt darstellen und nicht selbst einkommensteuerpflichtig sind, wird der mithilfe des Feststellungsverfahrens ermittelte **Gewinn nach erfolgter Verteilung bei den Mitgliedern der ARGE versteuert.**

Gewinn direkt den einzelnen Mitgliedern zurechenbar?

Für ARGEN, die eine Betriebsstätte begründet haben und deren Zweck in der Erfüllung eines einzigen Werkvertrages oder Werklieferungsvertrages liegt, ist jedoch eine Erleichterung vorgesehen. Anstelle einer Gewinnermittlung mittels Feststellungsverfahrens kann der **Gewinn laufend, anteilig und direkt den einzelnen Mitgliedern zugerechnet** werden. Diese Vereinfachung gilt allerdings nur, wenn der vereinbarte Auftragswert bei Auftragsvergabe nicht € 700.000 (ohne Umsatzsteuer) übersteigt. Diese betragsmäßige Deckelung gilt für Auftragsvergaben, die nach dem 31.12.2014 erfolgten.

Umsatzsteuerpflicht?

Aus umsatzsteuerlicher Sicht kann der ARGE Unternehmereigenschaft zukommen, sofern sie **nach außen hin auftritt**. Allerdings muss eine **nachhaltige Betätigung** vorliegen. Wird bloß ein Auftrag erfüllt, muss es sich hierbei um eine längere Tätigkeit handeln, damit von einer Nachhaltigkeit der Betätigung ausgegangen werden kann. Die Mitglieder der ARGE bleiben daneben selbst Unternehmer, sofern sie selbst die umsatzsteuerlichen Voraussetzungen für das Vorliegen der Unternehmereigenschaft erfüllen.

Leistungsaustausch oder Leistungsvereinigung?

Die Leistungsbeziehung zwischen der ARGE und ihren Mitgliedern kann aus umsatzsteuerlicher Sicht einen Leistungsaustausch oder eine Leistungsvereinigung darstellen. Eine Leistungsvereinigung liegt vor, wenn die Gesellschafter der ARGE Leistungen als Gesellschafterbeitrag erbringen und hierfür eine Abgeltung durch Beteiligung am laufenden Gesellschaftserfolg erhalten. In den Fällen, in denen die Mitglieder aus anderen Gründen Unternehmereigenschaft besitzen, stellt eine Leistungsvereinigung keinen umsatzsteuerbaren Vorgang dar. **Die Grenzen zwischen Leistungsvereinigung und Leistungsaustausch sind allerdings fließend:**

- Beispiel Leistungsvereinigung: Mitarbeit des Gesellschafters zur Erreichung des Gesellschaftszwecks
- Beispiel Leistungsaustausch: Gesellschafter stellt der Gesellschaft eigenes Gebäude entgeltlich zur Verfügung

Wir beraten Sie gerne bezüglich allfälliger Umsatzsteuerpflicht!



Steuerliche Behandlung des Autos beim Einzelunternehmer

Die steuerliche Behandlung eines Personenkraftwagens (Pkw) hängt davon ab, ob die betriebliche oder private Nutzung überwiegt.

Wird das Fahrzeug zu mehr als 50 % betrieblich genutzt, so ist es zur Gänze dem Betriebsvermögen zuzurechnen. Die laufenden Aufwendungen (Treibstoff, Versicherung, Reparaturen, Reinigung, etc.) sowie die Absetzung für Abnutzung (AfA) sind allerdings nur im Ausmaß der betrieblichen Nutzung Betriebsausgaben. Der auf die private Verwendung entfallende Kostenanteil ist auszuscheiden.

Berechnung der Abschreibung

Bei der Berechnung der Abschreibung (AfA) und der anschaffungskostenabhängigen Nutzungs-aufwendungen (Kasko Versicherung, erhöhte Servicekosten, Zinsen, usw.) ist eine Angemessenheitsgrenze von € 40.000 und die gesetzliche Mindestnutzungsdauer von acht Jahren zu berücksichtigen. Anschaffungskosten, die über € 40.000 hinausgehen, sind steuerlich nicht absetzbar. Bei einem Verkauf des Pkw ist der gesamte Veräußerungsgewinn steuerpflichtig.

Kilometergeld € 0,42 pro Kilometer

Sind mehr als 50 % der gefahrenen Kilometer privat veranlasst, stellt der Pkw zur Gänze Privatvermögen dar. Die auf die betriebliche Verwendung entfallenden Betriebskosten sowie die aliquote AfA sind als Betriebsausgaben absetzbar, wobei für den Unternehmer ein Wahlrecht besteht, die tatsächlichen Kosten oder das Kilometergeld anzusetzen. Für maximal 30.000 betrieblich gefahrene Kilometer pro Jahr kann das Kilometergeld in Höhe von € 0,42 pro Kilometer als Betriebsausgabe abgesetzt werden. Wird das Kilometergeld angesetzt, werden damit fast alle Kosten (z.B. AfA, laufende Betriebskosten, Finanzierungskosten, etc.) abgegolten und können nicht mehr zusätzlich abgesetzt werden. Nur Schäden auf Grund höherer Gewalt (z.B. **Unfallkosten**) können zusätzlich zum Kilometergeld geltend gemacht werden.

Ansatz der tatsächlichen Kosten

Der Ansatz der tatsächlichen Kosten ist zu empfehlen, wenn die Anschaffungs- und Betriebskosten des Fahrzeugs hoch sind. Da das Kilometergeld nicht von der Höhe der Anschaffungs- und Betriebskosten abhängt, ist es den tatsächlichen Kosten vorzuziehen, wenn es sich um ein preiswerteres Fahrzeug handelt oder eine hohe Kilometerleistung vorliegt.

Bei einem Pkw im Privatvermögen unterliegt ein **Veräußerungsgewinn** nicht der Einkommensteuer. Die Veräußerung ist nur dann steuerpflichtig, wenn der Pkw innerhalb eines Jahres nach der Anschaffung wieder verkauft wird.

Der **Nachweis der Fahrtkosten** kann mittels eines Fahrtenbuches bzw. durch andere Aufzeichnungen, die eine verlässliche Beurteilung ermöglichen, erbracht werden. Aus dem laufend geführten Fahrtenbuch müssen u.a. die betrieblich und privat gefahrenen Kilometer ersichtlich sein (bei den betrieblichen inklusive dem Zweck der Fahrt). Anhand der Aufteilung auf betriebliche und private Fahrten wird bei Geltendmachung der tatsächlichen Kosten ein Privatanteil ausgeschieden.

Bei Personen- und Kombinationskraftwagen kann keine Vorsteuer geltend gemacht werden. Für bestimmte Kraftfahrzeuge (Fiskal-Lkw) besteht jedoch diese Möglichkeit, wenn sie als Kleinlastkraft-, Kasten- und Pritschenwagen oder Kleinbusse eingestuft sind. Entsprechende Listen, die für den Vorsteuerabzug maßgeblich sind, werden auf der Homepage des Finanzministeriums laufend aktualisiert.



Umsatzsteuersatz bei Versandkosten

Wie geht man bei Lieferungen von Wirtschaftsgütern vor, bei denen unterschiedliche Steuersätze zur Anwendung gelangen?

Grundsätzlich stellt die Verrechnung von Versandkosten für den Unternehmer keine größere Schwierigkeit dar: aufgrund der Einheitlichkeit der Leistung sind Versand- und Transportkosten als Nebenleistung mit demselben Umsatzsteuersatz wie die Hauptleistung zu fakturieren. Was macht man aber bei Lieferungen von Wirtschaftsgütern, bei denen **unterschiedliche Steuersätze** zur Anwendung gelangen, wie dies etwa im Versandhandel öfters der Fall ist?

Versand- und Verpackungskosten haben ja keinen eigenen Zweck, sondern dienen vielmehr dazu, dass das Verkaufsgeschäft optimal abgewickelt werden kann. Sie sind im Vergleich zum Verkaufsgeschäft nebensächlich, aber trotzdem im engen Zusammenhang damit zu sehen. Somit spricht man bei den Kosten von so genannten **Nebenleistungen** (Mittel zum Zweck) und bei dem eigentlichen Verkaufsgeschäft von der **Hauptleistung**.

Einheitliche Rechnung?

Beim Verkauf eines Buches unterliegen somit auch die Versandkosten dem ermäßigten 10%-igen Umsatzsteuersatz, beim Verkauf von DVDs hingegen dem normalen 20%-igen Umsatzsteuersatz. Werden diese Wirtschaftsgüter getrennt verkauft, so gibt es hinsichtlich der Versandkosten kein Problem. Soll aber eine einheitliche Rechnung ausgestellt werden, könnten folgende Varianten für die Besteuerung der Versandkosten in Betracht gezogen werden:

- Der Versand wird generell mit dem **Normalsteuersatz** verrechnet, was aber unter Umständen zu einer unnötig höheren Steuerzahlung führen kann.
- Die Versandkosten werden zur Gänze **entweder** dem Wirtschaftsgut mit ermäßigtem **oder** jenem mit normalem Steuersatz zugeordnet. Die Zuordnung könnte etwa anhand der vorrangigen Hauptlieferung bestimmt werden
- Empfohlen wird oftmals folgende Vorgangsweise: Die **Versandleistung wird als Nebenleistung aufgeteilt** und teilt anteilig das Schicksal der jeweiligen Hauptleistung. Ein Teil der Versandleistung unterliegt somit dem normalen Umsatzsteuersatz, ein Teil dem ermäßigten Steuersatz. Dieses Ergebnis entspricht wirtschaftlich jener Situation, in der beide Produkte in getrennten Lieferungen bestellt werden und die Versandkosten anteilig auf diese beiden Lieferungen aufgeteilt werden. Als Aufteilungsschlüssel bietet sich das für das Wirtschaftsgut jeweils verrechnete Entgelt an.



Verwertung von Verlusten im Zusammenhang mit Fremdwährungskrediten

Verluste im Zusammenhang mit Fremdwährungsverbindlichkeiten sind nur in Höhe von 55% mit dem Gewinn eines Betriebes verrechenbar.

Nach Ansicht der Finanzverwaltung handelt es sich bei Kursgewinnen und -verlusten aus Fremdwährungsverbindlichkeiten um „Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen“. Das bedeutet, dass Kursgewinne für im Betriebsvermögen befindliche Fremdwährungsverbindlichkeiten dem besonderen **Steuersatz von 27,5%** unterliegen. Andererseits sind Verluste im Zusammenhang mit Fremdwährungsverbindlichkeiten nur in Höhe von 55% mit dem Gewinn des Betriebes verrechenbar.

Für im **Privatvermögen** gehaltene Fremdwährungsverbindlichkeiten ist die Besteuerung mit dem besonderen Steuersatz nur auf Kreditverträge, die nach dem 31.3.2012 abgeschlossen wurden, anwendbar. Kursverluste sind hingegen nur eingeschränkt ausgleichsfähig.

Entstehung von Kursverlusten

Hinsichtlich der Entstehung von Kursverlusten ist zu unterscheiden:

- Im Privatvermögen befindliche Fremdwährungsverbindlichkeiten sowie bei Fremdwährungsdarlehen von Einnahmen-Ausgaben-Rechnern findet eine Gewinnrealisierung erst im Zeitpunkt der Tilgung oder Konvertierung in ein Euro-Darlehen bzw. in ein wechselkursstabiles Fremdwährungsdarlehen statt.
- Bei freiwilliger Bilanzierung kann ein eingetretener Kursverlust durch den Ansatz eines erhöhten Rückzahlungsbetrages am Bilanzstichtag berücksichtigt werden, unabhängig davon, ob eine Tilgung oder Konvertierung in ein Euro-Darlehen bzw. wechselkursstabiles Fremdwährungsdarlehen erfolgte
- Rechnungslegungspflichtige Gewerbetreibender dagegen müssen den durch Kursverluste erhöhten Rückzahlungsbetrag ausweisen.

Berücksichtigung von Kursgewinnen

Kursgewinne können sowohl bei freiwilliger Bilanzierung als auch für rechnungslegungspflichtige Gewerbetreibende ebenfalls berücksichtigt werden, ohne dass eine Tilgung oder Konvertierung erfolgte - allerdings nur im Ausmaß zuvor stattgefundenen und berücksichtigter Kursverluste. Die Verbindlichkeit muss jedoch immer zumindest in Höhe der ursprünglich aufgenommenen Darlehenssumme in den Büchern ausgewiesen sein.

Strittig ist in diesem Zusammenhang die von der Finanzverwaltung vertretene Ansicht, Kursgewinne und -verluste aus Fremdwährungsverbindlichkeiten den Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen zuzuordnen. Aktuell ist nach einem zustimmenden Erkenntnis des Bundesfinanzgerichtes (BFG) diesbezüglich ein **Verfahren beim Verwaltungsgerichtshof** anhängig, dessen Entscheidung abzuwarten bleibt.



BzG Steuerberatung GmbH
3571 Gars am Kamp | Wiener Straße 113A
fon: 02985/2656
e-mail: office@bzg.at
www.bzg.at

Inhalt <

Impressum:

BzG Steuerberatung GmbH | 3571 Gars am Kamp | Wiener Straße 113A
fon: 02985/2656 | e-mail: office@bzg.at

Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt,
ohne Gewähr und können eine persönliche Beratung durch uns nicht ersetzen!

Wir beraten Sie gerne: [02985/2656](tel:029852656) | office@bzg.at